



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom : - 4. Okt. 1993

Nr. 1169

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'798

Generell revidierte Ortsplanung / OG Frasnacht / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 10. August 1992 ersucht die Ortsbehörde Frasnacht um Genehmigung der generell revidierten Ortsplanung. Aufgrund einer in der Folge eingeleiteten Änderung des Zonen- und des Richtplans im Gebiet Winzelnwies wurde dem Antrag der Ortsbehörde um Sistierung des Genehmigungsverfahrens entsprochen. Mit Schreiben vom 7. Juni 1993 ersucht die Ortsbehörde um Genehmigung der Zonen- und Richtplanänderung im vorgenannten Gebiet und gleichzeitig um die Wiederaufnahme des sistierten Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die neuen Planungsinstrumente ordnungsgemäss erlassen wurden. Über die eingegangenen Rekurse entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in separaten Entscheiden. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Die der Ortsgemeinde Frasnacht zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente wurden in ihren Grundzügen vor mehr als 15 Jahren erarbeitet und am 9. August 1977 vom Regierungsrat genehmigt. Aufgrund von neuen kommunalen Bedürfnissen sowie den in der Zwischenzeit neu erlassenen übergeordneten Rechtsgrundlagen bzw. Planungen drängte sich eine generelle Revision der Ortsplanung auf. Im Sinne von Art. 21 RPG haben sich seither die Verhältnisse erheblich verändert, die eine umfassende planerische Standortbestimmung mit nachfolgender Neuordnung bedingt. In diesem Zusammenhang ist auch den Zubringer zur N1 hinzuweisen. Unter anderem löste dieser Umstand auch die Revision der Ortsplanungen der angrenzenden Gemeinden Arbon und Roggwil aus. Der Umstand, dass die Ortsplanungsrevisionen von Arbon und Frasnacht dem gleichen Planungsbüro übertragen wurden, vereinfachte und gewährleistete die notwendige Koordination zwischen diesen unmittelbar aneinandergrenzenden Ortsgemeinden.

 **KOPIE**

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass in allen Phasen der Planung die Information und Mitwirkung der Bevölkerung in vollem Umfang gewährleistet war. Ferner sind die Hinweise und Vorbehalte, die sich bei der Vorprüfung durch die interessierten Amtsstellen des Kantons ergaben, hinreichend berücksichtigt.

3. Der behördenverbindliche Richtplan besteht aus einer Karte im Massstab 1:5'000 mit dem zugehörigen Text; er umfasst die Bereiche Nutzung, Schutz und Gestaltung sowie Verkehr. Bemerkenswert ist, dass im Vergleich zur alten Planung das Siedlungsgebiet erheblich verkleinert wurde, nämlich von 108,5 ha um 29,0 ha auf 79,5 ha. Die Reduktion ist vor allem auf den Verzicht des grossen zusammenhängenden Siedlungsgebietes im Ortsteil Stachen im Gebiet Niderfeld sowie der Verzicht der nördlich vom Ortsteil Frasnacht im Gebiet Buechhorn ausgeschiedenen grossen Reservebauzone zurückzuführen. Beide Bereiche sind im kantonalen Richtplan - mit der Option der Zuweisung zum Landwirtschaftsgebiet - als Gebiete mit zu prüfender Nutzung bezeichnet. Eine weitere im Ausmass weniger bedeutende Reduktion - jedoch mit grossem planerischem Wert zum Schutz des äusseren Orts- und Landschaftsbildes - erfolgte auf der Nordseite des Ortsteils Feilen. Insgesamt sind im neuen Richtplan 2,2 ha künftig mögliche Bauzonen bezeichnet.

Insgesamt ist das im Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet noch sehr gross, es bietet gemäss Planungsbericht Platz für beinahe 2'400 Einwohner. Das erhebliche Wachstum der Einwohnerzahl von mehr als 30 % im Jahrzehnt 1960/1970 schwächte sich zwar 1980/1990 auf knapp 12 % ab; die neuesten Erhebungen zeigen jedoch, dass der Zuwachs anhält: 1992: 1'550 Einwohner. Innert zwei Jahren betrug die Zunahme nicht weniger als 187 Einwohner, also mehr als 13 %. Ein signifikanter Wachstumseinbruch ist kaum zu erwarten. Unter diesen Umständen ist die erhebliche theoretische Einwohnerkapazität von 164 % bzw. die theoretische Flächenkapazität (47,9 ha überbautes zu 31,6 ha nicht überbautes Siedlungsgebiet) knapp zu verantworten. Aufgrund einer kleinen Korrektur des Baugebietes (vgl. nachfolgende Ziffer 4) wird der zweite Wert noch geringfügig nach unten korrigiert.

Einer besonderen Erläuterung bedarf die erwähnte Reduktion im Gebiet Buechhorn. Im Hinblick auf das von der Stadt St. Gallen geplante Seewasserwerk wurde hier im alten Zonenplan eine Reservebauzone für öffentliche Bauten und Anlagen ausgeschieden. In der neuen Planung ist diese nun dem Nichtsiedlungsgebiet zugewiesen. Die Richtplanung übernimmt jedoch die alte Nutzungszuweisung mit dem Hinweis "Gebiet für Seewasserwerk". Dazu ist im Richtplantext präzisierend festgehalten: "Die Realisierung ist auf Grund einer Ausnahmebewilligung im Rahmen des Verfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzo-

nen (Art. 24 Abs. 1 RPG, Standortgebundenheit) sichergestellt. Das Baureglement ermöglicht das Vorhaben innerhalb der grossräumig ausgedehnten "Landwirtschaftszone". Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hält das für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Nichtbaugelände erstinstanzlich zuständige Amt für Raumplanung fest, dass für eine Baute dieser Art von einer Standortgebundenheit gesprochen werden könne. Das erwähnte Amt sicherte mit Schreiben vom 16. Oktober 1992 den St. Gallen Stadtwerken zu, dass gestützt auf § 3 RRV RPG eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 RPG erteilt werden könnte. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1992 wurde das vom Chef des Departementes für Bau und Umwelt bestätigt und zugleich vorgeschlagen, die Stadt St. Gallen könne die bereits vorhandenen Ausbaupläne bei der Ortsgemeinde Frasnacht einreichen und einen Vorentscheid verlangen, der für die weiteren Verfahren verbindlich sei. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmässig, dass im Rahmen der Richtplanung die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung "vorgespurt" wird. Es ist jedoch selbstverständlich, dass sowohl die Bauherrschaft als auch die Bewilligungsbehörden Rücksicht auf die landwirtschaftlich empfindliche Lage nehmen.

Umfangreich in Richtplankarte und Text sind die Schutzvorkehrungen verankert. Die Hochäcker, typisch für den Oberthurgau, sollen gemäss Ziffer 3.5 Richtplantext erhalten werden; deshalb will die Ortsbehörde Terrainveränderungen nicht gestatten. Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Raumplanung hält allerdings einen nur behördeverbindlich angeordneten Schutz als wenig wirksam. In gleicher Art wird gemäss Ziffer 3.4 Richtplantext auch die Erhaltung der hochstämmigen Baumgruppen und Obstgärten gesichert, die vor allem für das Gebiet um Kratzern die Landschaft prägen. Nach Möglichkeit sollen Hochstämme erhalten und bei Bedarf ersetzt werden und eine Vernetzung dieser Kulturen ist anzustreben. Voraussichtlich wird am 1. Januar 1994 das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht der Gemeindebehörde, weitere sachgerechte Schutzvorkehrungen einzuleiten (vgl. § 2 Ziffer 2.3 i.V. mit § 10 NHG). Zur Bereicherung der Landschaft werden ferner auch Neuanpflanzungen vorgesehen, als Alleen längs einiger Strassen, als Ufergehölz längs Fließgewässern. Vorgesehen ist im weiteren, den Mühlekanal für die alte Mühle in Feilen wieder offenzulegen.

Die Ortsbehörde bemüht sich auch, durch Folgeplanungen das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern und zu verbessern. Das gilt nicht nur für die oben erwähnten Neuanpflanzungen; sie will gemäss Ziffer 3.7 Richtplantext überdies innerhalb fünf Jahren ab Genehmigung des Richtplanes ein Konzept zur Aufwertung von einzelnen Strassenräumen erarbeiten, insbesondere um die Wohnqualität an stark befahrenen Strassen zu verbessern, dies durch geeignete Massnahmen

beim Strassenbau (Verkehrsentflechtung, bessere Linienführung, Grünelemente) und bei der Vorgartengestaltung. Im weiteren verpflichtet sich die Ortsbehörde - gleichfalls in fünf Jahren - ein Konzept für einen bessern ökologischen Ausgleich auszuarbeiten, das Massnahmen vorsieht, wie für grössere Gebiete oder einzelne Bereiche durch angepasste Nutzung eine ökologische Aufwertung ermöglicht und die Vernetzung solcher Gebiete erreicht werden kann.

Für den Bereich des Verkehrs legt der Richtplan den hierarchischen Aufbau des Strassennetzes fest; das Tiefbauamt ist damit einverstanden. Es erhebt auch keine Einwände gegen die im Richtplan aufgezeichneten Radwege, die für Pendler nach Arbon von grosser Bedeutung sind. Häufig sind sie auch mit Fusswegen kombiniert, wobei den Kreuzungspunkten mit stark befahrenen Strassen nach Auffassung der Gemeinde besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, damit die schwächeren Verkehrsteilnehmer möglichst gesichert sind. Die Planung der Gemeinde ist auch in bezug auf die Verknüpfung der Wanderwege mit den angrenzenden Gemeinden zweckmässig.

Insgesamt entspricht der Richtplan nicht nur den übergeordneten Vorgaben; er scheint auch gut abgestimmt auf die Nachbargemeinden und ermöglicht eine sinnvolle Weiterentwicklung ohne Beeinträchtigung von Landschaft und Ortsbild.

4. Im Zonenplan sind insgesamt 77,3 ha Bauzonen ausgeschieden, 15,3 ha weniger als bisher. Definitiv eingezont sind 67,9 ha; als Reservebauzonen verbleiben 9,4 ha.

Die Änderungen der Zonenordnung erscheinen zweckmässig, obschon es etwas bedauert werden muss, dass nun zwischen Frasnacht und dem Scheidweg beidseits der Strasse Industriebauten das Bild bestimmen werden. Mit der an der Zufahrtsstrasse nach Kratzern vorgesehenen Ausdehnung der Dorfzone wird das Baugebiet planerisch auf unzulässige Weise ausgedehnt. Damit wird überdies auch die vom kantonalen Richtplan vorgegebene Siedlungsbegrenzung aus übergeordneten Interessen verletzt. Der bestehende Gewerbebetrieb rechtfertigt die Ausdehnung der Bauzone nicht; die öffentlichen Interessen an einer sinnvollen Begrenzung des Siedlungsgebietes hat Vorrang. Diese Zonenerweiterung ist von der Genehmigung auszuklammern.

Im Zonenplan und Baureglement wurde nicht nur durch die neuen Zonenarten (Weilerzone, Dorfzonen D1 und D2, Ortsbildschutzzone O1 und O2) ein wichtiger Schritt zum Schutz der Ortsbilder getan, sondern auch mit der allgemeinverbindlichen Deklaration einzelner Bauten als schützens- oder erhaltungswert. Ferner werden einzelne Bereiche mit einer überlagernden Ortsbildschutzzone 1 für erhal-

tenswerte und einer Ortsbildschutzzone 2 für schützenswerte Ortsbilder spezifisch geschützt. Baureglement und Zonenplan sind daher gut geeignet, allen Ortsteilen (Frasnacht, Kratzern, Stachen, Steinelohe und Feilen) die heute noch ablesbare dörfliche Identität zu erhalten, ohne dass sie dabei zu musealen Relikten verkümmern, weil eine sinnvolle Ergänzung und Erneuerung gewährleistet bleibt. Die Denkmalpflege begrüsst denn auch die neue Ortsplanung.

Auch das Nichtbaugelände wurde in der neuen Planung sorgfältig behandelt. Der Uferbereich am Bodensee ist einer Naturschutzzone; der mit nicht ständig bewohnten Bauten überstellte Bereich zwischen Bahnlinie und Seeufer einer Freihaltezone zugewiesen, die - so der Wortlaut von Art. 13 des Baureglementes - der Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Landschaften und Landschaftsteilen dient. Eine Freihaltezone wurde auch am Nordrand von Feilen zur Sicherung des äusseren Ortsbildes angeordnet. Schliesslich wurde der Landwirtschaftszone grossräumig noch Landschaftsschutz überlagert im ganzen Bereich zwischen Bahnlinie und den Bauzonen von Frasnacht sowie zwischen Gemeindegrenze und Hegibach nordwestlich von Feilen. Die Bachläufe, charakteristisch für den Oberthurgau, sind durchwegs von Forstzonen (für die Uferbestockung) und Landschaftsschutz zonen eingefasst. Der Mühleweiher von Feilen gilt als Naturschutzzone. Wünschenswert wäre lediglich, dass die für den Zubringer zur N1 neu geschaffenen Absetzbecken konsequent der Naturschutzzone zugewiesen werden - eine Korrektur, die in einem spätem Zeitpunkt durchaus noch möglich ist.

5. Das neue Baureglement ist im Sinne eines "Mini-Baureglementes" ausgearbeitet. Solche zeichnen sich damit aus, dass auf die Wiedergabe von Bestimmungen des übergeordneten Rechts, mit welchem die jeweils beschriebenen Tatbestände abschliessend geordnet werden, verzichtet wird. Diese übergeordneten Normen behandeln vornehmlich Begriffsumschreibungen und Verfahrensbestimmungen. Mini-Baureglemente zeichnen sich durch eine wohlthuende Kürze, Straffheit und Übersichtlichkeit aus. Aufgrund des im Baureglement enthaltenen Schlagwortverzeichnis findet der Benutzer im Bedarfsfall trotzdem den Zugang zu den wichtigsten kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Im Baureglement sind die obligatorischen Inhalte geregelt. Das neue Baureglement enthält verschiedene zweckmässige Neuerungen und Verbesserungen.

Einige Bestimmungen bedürfen indes einer näheren Würdigung und Beurteilung:

Art. 3 Abs. 3

Hier ist zu beachten, dass für den Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung gemäss §§ 66, 72 BauG nicht wie im ersten Satz aufgeführt die Ortsbehörde, sondern in jedem Fall die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Ferner ist der Gebührenrahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 4'000.-- in rechtlicher Hinsicht für die Erhebung von Baubewilligungsgebühren zu offen und zu unbestimmt. Dieser Rahmen ist im notwendigen Masse in einer durch die Gemeindeversammlung zu erlassende Gebührenordnung zu differenzieren, sofern nicht aufgrund des ersten Satzes die Gemeindeversammlung der Exekutive die Kompetenz zur Ausarbeitung einer Gebührenverordnung übertragen hat, was indes den Unterlagen nicht entnommen werden kann.

Art. 9

Im ersten Absatz ist mit der Umschreibung "primär der landwirtschaftlichen Nutzung" die zulässige Nutzungsart in der neugeschaffenen Weilerzone im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG und Art. 23 RPV rechtsungenügend geordnet. Mit dieser Umschreibung wird richtigerweise auch an andere Nutzungen gedacht, ohne diese indessen zu konkretisieren. Erst eine sinnvolle und eindeutig umschriebene Nutzung gewährleistet ferner den Schutz des wertvollen Ortsteiles Kratzern. Die Gemeinde ist einzuladen, dem Regierungsrat ein gesetzeskonform formulierter Zonenbeschrieb zur Genehmigung einzureichen. Art. 9 Baureglement wird von der Genehmigung ausgeklammert.

Art. 10 und 11

Gegen die Ausgrenzung der Einkaufszentren von der Gewerbe- und Industriezone ist planerisch nichts einzuwenden. Problematisch erscheint indessen, dass das Baureglement nicht eine rechtlich hinreichende Definition der Einkaufszentren enthält.

Art. 15 Abs. 2

Die Anwendung dieses Absatzes kann unter bestimmten Voraussetzungen zu RPG-widrigen Betrieben führen. Diese Problematik ist nicht weiter von Belang, weil für die Beurteilung der Zonenkonformität ohnehin das kantonale Amt für Raumplanung zuständig ist (§ 3 RRV RPG). Aus Rechtssicherheitsgründen sollte dieser Absatz im Sinne einer redaktionellen Korrektur besser weggelassen werden.

Art. 17 Abs. 5 und 6

Die Umschreibung "strengerer Massstab" erscheint unklar, weil die Frage offen bleibt, "strenger als wo?"

Art. 18 Abs. 3

Auf die Problematik des Seewasserwerkes im Gebiet Buechhorn wurde bereits hingewiesen. Dieser Absatz ist als systemwidriger Bestandteil einer Zonenvorschrift einzustufen. Es handelt sich dabei um eine Art Projektanweisung. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Art. 19

In der Fussnote 2 lautet der korrekte Querverweis Art. 24 und nicht Art. 23.

Art. 22 Abs. 3, Art. 23

Diese Bestimmungen sehen für das ganze Gemeindegebiet für Kleinbauten eine gegenüber §§ 78 Abs. 5, 82 Abs. 4 BauG reduzierte Mindestgrenz- bzw. Gebäudeabstand vor, obwohl keine besonderen Gründe i.S. von § 78 Abs. 5 BauG dargelegt bzw. erkennbar sind. Unter diesen Umständen ist Art. 22 Abs. 3 letzter Satz sowie in Abs. 23 der Satzteil "Kleinbauten gemäss BauV einen solchen von 2,5 m" zu streichen.

Art. 31 Abs. 2

Dieser Absatz ist von der Genehmigung auszuklammern, weil er nach dem neuen Radio- und Fernsehgesetz sowie der Rechtsprechung das Recht auf Informationsfreiheit unzulässigerweise einschränkt.

Art. 33

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einfamilienhäuser zumindest zusammengebaut sein müssten, damit sie noch von § 97 BauG erfasst würden.

Art. 34 Abs. 3

Für die Ausarbeitung besonderer Vorschriften über die Höhe der Ersatzabgabe für Einstellräume und Abstellplätze für Fahrzeuge ist die getroffene Formulierung zu unbestimmt (Verletzung des Legalitätsprinzips). Für eine durch die Exekutive zu erlassende Verordnung hätte die Gemeindeversammlung einen finanziellen Rahmen beschliessen müssen. Dieser Absatz ist somit zu streichen.

Art. 35

Dem zweiten Absatz kommt angesichts von § 13 Baugesetzverordnung keine selbständige Bedeutung zu. Der vor Ort verlangte Massenausgleich ist auch unter Würdigung der Umschreibung "in der Regel" und "Umweltschutzanliegen" (z. B. Aushubverkehr) unzweckmässig, weil er geeignet ist, § 13 BauV und Art. 27 des Baureglementes zu verletzen. Überdies handelt es sich in diesem Fall um eine

wohl unzulässige positive Eigentumsbeschränkung. Dieser Absatz ist von der Genehmigung auszuklammern.

Art. 35 Abs. 6

Angeichts Art. 689 Abs. 2 ZGB kommt dieser Regelung keine eigenständige Bedeutung zu.

Art. 37 Abs. 2

§ 110 BauG ermächtigt die Gemeinden bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Baureglement für das Gebiet zwischen der Bauflucht und der öffentlichen Verkehrsfläche einheitliche Ordnungen zu erlassen. Art. 37 Abs. 2 erfasst das ganze Gemeindegebiet, ohne dass besondere Verhältnisse dargelegt bzw. erblickt werden können. Die vorliegende Bestimmung kann deshalb nur für die besonderen Bauzonen im Sinne von § 22 BauG geschützt werden. Im Rahmen der definitiven Drucklegung des Baureglementes ist diesem Einwand im Sinne einer redaktionellen Bereinigung Rechnung zu tragen.

Art. 39

Das zulässige Immissionsmass ist nicht, wie im dritten Satz erwähnt, im Zonenschema, sondern in den jeweiligen Zonenvorschriften enthalten. Im Rahmen der definitiven Drucklegung des Baureglementes kann dieser Mangel redaktionell behoben werden.

6. Insgesamt erscheint aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommenen generellen Prüfung die neue Ortsplanung - abgesehen der erwähnten Vorbehalte - zweckmässig. Die kantonalen Vorgaben sind abgesehen der verletzten Siedlungsbegrenzung aus übergeordneten Interessen hinreichend berücksichtigt. Insgesamt steht in materieller Hinsicht der Genehmigung der Ortsplanung nichts entgegen.

7. Schlussbemerkungen

Die Kantonsverfassung, in Kraft seit dem 1. Januar 1990, unterscheidet nicht mehr zwischen Orts- und Munizipalgemeinden und sie setzt eine Frist von 10 Jahren für die Bildung der neuen politischen Gemeinden. Es ist unbestritten, dass die Siedlungsgebiete von Frasnacht und Arbon in verschiedenen Bereichen eng verzahnt sind. Ebenso kann man auch nicht darüber hinwegsehen, dass das Gemeindegebiet von Frasnacht keine geographische Einheit bildet, sondern aufgeteilt ist in zwei vollständig voneinander getrennte Bereiche. Bei der Landumlegung für den Zubringer zur N1 wurden ausschliesslich die Interessen des Strassenbaus und der Grundeigentümer berücksichtigt; die Gemeindegrenzen wurden lediglich geringfügig angepasst. Die vorliegende Ortsplanung ist jedoch gut auf die der Nachbar-

gemeinden abgestimmt; insbesondere ist gewährleistet, dass die Ortsplanung von Arbon, die wie erwähnt vom gleichen Planungsbüro bearbeitet wird, mit jener von Frasnacht eine Einheit bildet. Aus raumplanerischer Sicht kann deshalb festgehalten werden, dass die künftige Gemeindereorganisation, welche die Grenzen nach politischen Erwägungen ziehen wird, sich auf eine einheitlich konzipierte Bodennutzung, Siedlungsgestaltung und Erschliessung stützen kann.

Im erläuternden Bericht zur Ortsplanungsrevision verpflichtet sich die Gemeindebehörde zu Folgeplanungen. In den Erwägungen zur Richtplanung wurde bereits auf die - aus der Sicht des Kantons sehr wertvollen - Konzepte zur Aufwertung der einzelnen Strassenräume und für einen ökologischen Ausgleich hingewiesen. Es ist auch zweckmässig, dass die Gemeindebehörde aufgrund von Studien koordinierte Überbauungs- und Erschliessungsplanungen anstrebt. Das sichert nicht nur eine bessere Siedlungsqualität, sondern verkürzt die Fristen zwischen der Einreichung des Baugesuchs und dem entsprechenden Entscheid der Baubewilligungsbehörde. Schliesslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass raschmöglichst das generelle Kanalisationsprojekt im Sinne eines generellen Entwässerungsplans der neuen Ortsplanung angepasst wird.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die generell revidierte Ortsplanung der Ortsgemeinde Frasnacht wird im Sinne der Erwägungen und mit den in Ziffer 2 erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. a) Die Genehmigung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt allfälliger Änderungen als Folge von Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen.

b) Im Zonenplan wird die westlich der Zufahrtsstrasse zum Weiler Kratzern ausgeschiedene Dorfzone nicht genehmigt.

c) Im Baureglement werden die folgenden Bestimmungen nicht genehmigt: Art. 9 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3, Art. 22 Abs. 3 letzter Satz, Art. 23 der Satzteil "Kleinbauten gemäss BauV einen solchen von 2,5 m", Art. 31 Abs. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2.
3. Die Ortsbehörde wird beauftragt, die betroffenen Grundeigentümer über die teilweise Nichtgenehmigung in Kenntnis zu setzen.

4. Die Ortsbehörde wird ersucht, dem Departement für Bau und Umwelt zuhanden des Amtes für Raumplanung zwei im Sinne der Erwägungen und des Genehmigungsdispositivs überarbeitete Baureglemente zuzustellen.

5. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Frasnacht, unter Beilage von 2 Ortsplanungsdossiers mit Genehmigungs-, Hinweis- und Nichtgenehmigungsvermerken
- Departement für Bau und Umwelt
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Grundbuchamt des Kreises Arbon, 9320 Arbon
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr
- Industrie- und Gewerbeinspektorat
- Meliorationsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Forstamt
- Amt für Archäologie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von 2 Ortsplanungsdossiers mit Genehmigungs-, Hinweis- und Nichtgenehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

